

## **Amtliche Bekanntmachung**

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

hier: Feststellung des „Trinkwassernotstandes“

Der Gemeindevorstand hat aufgrund der aktuellen Situation in der Trinkwasserversorgung, gemäß § 1 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung den „Trinkwassernotstand“ festgestellt.

**Das Notstandsgebiet wird für das Gemeindegebiet der Gemeinde Grävenwiesbach festgelegt.**

**Der Trinkwassernotstand wird für den Zeitraum 01.09.2020 bis 30.09.2020 festgesetzt.**

Die Bevölkerung wird dringend gebeten die Verbote und sonstige Verpflichtungen zu beachten!

Die Gefahrenabwehrverordnung ist auf der gemeindlichen Homepage unter dem nachstehenden Link

**<https://www.graevenwiesbach.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Satzungen/2018-08-09 - GefabwehrVO ueber die Einschraenkung des Verbrauchs von: Trink- und Brauchwasser bei Notstaenden i. d. Wasserversorgung mit EUR.pdf>**

zu finden.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach  
gez.: Heinz Radu, 1. Beigeordneter